Februar 2011

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unigrind GmbH & Co.KG, Frackersberg 16, 52224 Stolberg (Rhld.) (AGB-Inland) für Verkaufs- und Lieferverträge

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1.)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB) der Unigrind GmbH & Co.KG (nachstehend "Unigrind") gelten für alle vertraglichen Beziehungen im Rahmen von Verkaufs- und Lieferverträgen zwischen Unigrind und allen jeweiligen Vertragspartnern (nachfolgend "Kunden").

2.)

Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Unigrind nicht an, es sei denn, Unigrind hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Unigrind den AGB des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird bereits hiermit ausdrücklich widersprochen, auch für den Fall, dass sie Unigrind durch Bestätigungsschreiben übermittelt worden sind

Diese AGB gelten auch dann, wenn Unigrind in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die entsprechenden von Unigrind zu erbringenden Lieferungen vorbehaltlos ausgeführt hat.

3.)

Durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser AGB erklärt der Kunde sein Einverständnis mit deren Geltung.

Die AGB gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

4.)

Änderungen/ oder Ergänzungen dieser AGB, mündliche Zusatzvereinbarungen und alle sonstigen entgegenstehenden Abreden zwischen Unigrind und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

1.)

Maßgeblich ist der vereinbarte Preis gemäß dem jeweiligen Vertrag, wobei Unigrind lediglich den Nettopreis angibt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in diesen Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist zusätzlich zu zusätzlich zu

Alle Preise gelten Ex Werk, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist

Es gilt grundsätzlich der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis jedoch zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, so gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 (zwanzig) % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises schriftlich geltend gemacht werden.

Fremdkosten, wie z.B. Kosten für die Erstellung/Beibringung von Ursprungszeugnissen, Beglaubigungen. Legalisierungen, Apostillen, sonstige durch Behörden, Institutionen (z.B. IHK), Konsulate etc. auszustellende Urkunden etc., werden von Unigrind zusätzlich in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zusätzlich zu zahlen.

2.)

Falls nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist bei Inlandsgeschäften die Gesamtvergütung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ohne jeden Abzug gerechnet ab dem Rechnungsdatum in bar oder durch Überweisung auf eines der Konten von Unigrind fällig und zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug.

Bei Auslandsgeschäften bedürfen die Zahlungsbedingen jeweils besonderer Absprachen im Einzelfall.

Sollte zusätzlich zu einer Lieferung die Erbringung zusätzlicher Leistungen durch Unigrind vereinbart worden sein, z.B. Inbetriebnahme und/oder Schulungen etc., und sollte vereinbarungsgemäß die Fälligkeit einer Zahlung nach der Erbringung solcher Leistung (en) eintreten, so gelten diese Zahlungen auch dann als fällig, wenn die zusätzliche (n) Leistung (en) aus von Unigrind nicht zu vertretenden Gründen trotz entsprechendem Angebot von Unigrind zur Erbringung dieser Leistung (en) nicht

vom Kunden angenommen oder abgerufen worden sind oder sich aus sonstigen Gründen verzögern.

Alle Zahlungen sind in Euro zu leisten.

3.)

Unigrind ist auch bei anders lautender Bestimmung durch den Kunden berechtigt, Zahlungen zunächst auf entstandene Kosten, auch Rechtsverfolgungskosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen, und zwar bei mehreren Hauptforderungen zunächst auf die älteren Forderungen.

4)

Die Zahlungen sind spätestens zu dem entsprechenden Fälligkeitstag porto- und spesenfrei und ohne jeden Abzug auf eines der Konten von Unigrind zu überweisen.

Zahlungen per Scheck gelten erst mit Gutschrift des entsprechenden Betrages auf dem Konto von Unigrind als geleistet. Wechsel werden nur angenommen, -abzüglich Diskont-, falls dies im Einzelfall vorher schriftlich vereinbart worden ist. In diesem Fall gilt die Zahlung des Kunden als erfolgt, wenn Unigrind über den entsprechenden Betrag verfügen kann.

Als Zahlungstag gilt der Tag des Eingangs der jeweiligen Beträge auf dem Konto von Unigrind.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem Euriborberechnet.

Falls Unigrind in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist Unigrind berechtigt, diesen geltend zu machen.

5.)

Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest sowie jede wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bewirken automatisch die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Unigrind gegen den Kunden, soweit dies rechtlich möglich ist. Hilfsweise berechtigen diese Umstände Unigrind zur sofortigen Fälligstellung aller Forderungen gegen den Kunden. In diesen Fällen ist Unigrind nicht zu irgendwelchen weiteren Lieferungen verpflichtet, sofern der Kunde nicht für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung leistet oder Sicherheiten gewährt, die von Unigrind schriftlich anerkannt werden.

6.)

Nach erfolglosem verstreichen einer angemessenen Nachfrist ist Unigrind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7.)

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Unigrind schriftlich anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt und rechtskräftig festgestellt oder von Unigrind schriftlich anerkannt ist.

8.)

Die Ansprüche von Unigrind auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

$\S\ 3\ Angebot\ und\ Vertragsschluss\ (sowie\ Angebotsunterlagen)$

1.)

Angebote von Unigrind binden diese nicht. Ebenso wenig verpflichten sie Unigrind, eine Bestellung anzunehmen. Sie stellen lediglich Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten dar.

Alle Unterlagen, wie Prospekte, Abbildungen und Beschreibungen, Materialangaben, Gewichtsspezifikationen, Probestücken und Farbmuster, die Unigrind dem Kunden übergibt, sind für Unigrind unverbindlich.

2.)

Annahmeerklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Unigrind.

3.)

Bestellungen des Kunden stellen ein bindendes Angebot dar, dass Unigrind innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Übergabe der Lieferung annehmen kann.

4.)

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Unigrind alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Ihre Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von Unigrind zulässig.

5.)

Technische Änderungen, die dazu dienen, die Produkte dem jeweiligen neusten technischen Stand anzupassen, bleiben immer vorbehalten, auch nach Zustandekommen eines Vertrages.

§ 4 Lieferung und Gefahrtragung

1.)

Von Unigrind angegebene Liefertermine sind unverbindlich, wenn nicht in dem jeweiligen Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

2.)

Versandt und Transport, Selbstabholung eingeschlossen, erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Bei Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder Kunden selbst geht die Gefahr auf den Kunden über. Der Gefahrübergang tritt auch dann ein, wenn der Kunde den Versand der bereitgestellten Ware verzögert. Bei Annahmeverzug erfolgt die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Versand erfolgt ohne Gewähr für die preiswerteste Versandart. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Kunden abgeschlossen.

3.)

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt grundsätzlich Lieferung Ex Werk als vereinbart.

4.)

Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, in dem sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen Unigrind gegenüber in Verzug befindet.

Weiterhin verlängern sich vereinbarte Lieferfristen angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von Unigrind liegen, so z.B. bei Umständen höherer Gewalt (Force Majeure), wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Verzögerungen in der Anlieferung, Brand, Überschwemmungen, Erdbeben, sonstige Naturkatastrophen, Normativakte der staatlichen Organe, Export- und Importsanktionen, erklärte und nicht erklärte kriegerische Handlungen, Sanktionen, Boykotte etc. -, und zwar mindestens für die Dauer dieser Umstände zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Beseitigung der Folgen dieser Umstände. In wichtigen Fällen soll Unigrind den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse dem Kunden unverzüglich mitteilen.

In den vorgenannten Fällen ist jegliche Haftung von Unigrind ausgeschlossen.

5.)

Kommt Unigrind in Verzug, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung schriftlich zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.)

Erwächst dem Kunden ein Schaden wegen einer Verzögerung, die Unigrind zu vertreten hat, so ist der Kunde berechtigt, in dem durch den nachfolgenden § 7 dieser AGB festgelegten Umfang eine Entschädigung zu verlangen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Kunde alle seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat.

7.)

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Unigrind berechtigt, den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges und/ oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

8.)

Unigrind weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass alle Lieferungen keinerlei sonstigen Leistungen enthalten, wie z.B. Inbetriebnahme oder Schulungen etc., wenn dies nicht gesondert schriftlich vereinbart worden ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1.)

Unigrind behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung – insbesondere aus einem Kontokorrentsaldo – vor. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übereignen.

2.)

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Unigrind unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten von den Rechten von Unigrind zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Unigrind die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Widerspruchsklage (§ 771 ZPO) zu erstatten, haftet der Kunde für den Unigrind entstandenen Ausfall.

3.)

Eine Be- und Verarbeitung der von Unigrind gelieferten Ware durch den Kunden erfolgt für Unigrind als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, der Unigrind nicht gehörenden Waren durch den Kunden oder seinen Beauftragten, steht Unigrind das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

4.)

Erlischt das Eigentum von Unigrind durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde Unigrind bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Unigrind. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

5.)

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, die ihm gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, an Unigrind ab. Diese Abtretung dient in demselben Umfang wie die Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche von Unigrind. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von Unigrind verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweiligen Vorbehaltsware. Bei den Veräußerungen von Waren, an denen Unigrind Miteigentumsanteil hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt das Vorstehende über die Weiterveräußerung entsprechend.

6.)

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnisse von Unigrind, diese Ermächtigung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Unigrind verpflichtet sich jedoch, diese Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung kann Unigrind verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen sonstigen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Zugleich ist Unigrind eine Aufstellung über ihre noch beim Kunden vorhandene Vorbehaltsware zu übersenden.

7.)

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist Unigrind auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

8.)

Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

9.)

Unigrind ist berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

10.)

Bei Zahlung durch Akzeptanzwechsel (Umkehrwechsel) geht das Eigentum erst auf den Kunden über, wenn unzweifelhaft feststeht, dass Unigrind aus dem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

§ 6 Gewährleistung und Haftung für Mängel

1.)

Werden von Unigrind erteilte Vorgaben hinsichtlich Betriebs- und/oder Wartungsarbeiten vom Kunden nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen die Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass

erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde die von Unigrind mitgelieferte Bedienungsanleitung nicht befolgt.

2.)

Der Kunde muss der Unigrind Mängel unverzüglich spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Unigrind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

3.)

Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, kann Unigrind verlangen, dass das mangelhafte Gerät auf Kosten von Unigrind zur Reparatur an Unigrind geschickt wird.

4.)

Falls der Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann Unigrind diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standartsätzen von Unigrind vom Kunden zu bezahlen sind. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

5.)

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

6.)

Ansprüche wegen Mängel gegen Unigrind stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

7.)

Unigrind behält sich bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

0.)

Die Gewährleistungsfrist beträgt immer ein Jahr, sofern im Einzellfall nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

9.)

Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses gemäß den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt der folgende § 6.

10.)

Veränderungen in Konstruktion und/ oder Ausführungen, die weder die Funktionsfähigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beinträchtigen, behält Unigrind sich vor. Solche stellen keinen Mangel dar und berechtigen somit nicht zur Mängelrüge.

11.)

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch Unigrind nicht.

§ 7 Haftung für Schäden

1.)

Die Haftung von Unigrind für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus unerlaubter Handlung sowie Produkthaftung etc. ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardianlpflichten, dass heißt von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haftet Unigrind für jeden Grad des Verschuldens. Eine Haftung von Unigrind für entgangenen Gewinn ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Die Haftung im Fall des Lieferverzuges ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 Prozent des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 (fünf) % des Lieferwertes, begrenzt.

Weiterhin wird die Haftung von Unigrind im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Unigrind.

Wenn der Kunde die Bedienungsanleitung von Unigrind nicht befolgt hat, so ist jegliche Haftung von Unigrind ausgeschlossen.

2.)

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Ansprüches beziehungsweise bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

3.)

Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber Unigrind ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Unigrind.

§ 8 Geheimhaltung

1.)

Unigrind und ihre Vertragspartner verpflichten sich, gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich zu machen.

2.)

Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und solche, auf deren vertrauliche Behandlung beide Vertragspartner verzichtet haben. Der Verzicht ist im Vertragstext oder in einer anderen schriftlichen Form zu dokumentieren.

§ 9 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber Unigrind oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 10 Erfüllungsort, Zahlungsort

Soweit in dem jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, ist Erfüllungs- und Zahlungsort der Geschäftssitz von Unigrind.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

1.)

Für den Vertrag einschließlich dieser AGB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit in den jeweiligen Verträgen nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2.)

Ausschließlicher Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtlichen Sondervermögen ist das für den Geschäftssitz von Unigrind örtlich und sachlich zuständige Gericht.